

**Satzung**  
**der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung**  
**(Abfallgebührensatzung) vom**  
**05.04.2018**

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Abfallsäcke und Banderolen werden pro Abfallsack und Banderole erhoben.

**§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr**

- (5) Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr (auf volle Euro gerundet) für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. Die/Der Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer wird bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs nach Ziffern 1.1.1 bis 1.1.6 der Anlage dieser Satzung als Eigenkompostiererin/Eigenkompostierer behandelt

**§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

- (7) Die Gebühren für die Abfallsäcke und Banderolen entstehen mit deren Überlassung und werden gleichzeitig fällig.

**§ 6 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der/des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster -Fachdienst Haushalt und Finanzen / Steuern und Abgaben-, zulässig:

**Satzung**  
**der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung**  
**(Abfallgebührensatzung) vom**  
**05.04.2018**

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Abfallsäcke ~~und Banderolen~~ werden pro Abfallsack ~~und Banderole~~ erhoben.

**§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr**

- (5) Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr (auf volle Euro gerundet) für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. ~~Für die/den Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer gelten bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs für den Restabfallbehälter die Ziffern 1.1.16 bis 1.1.23 der Anlage dieser Satzung, so dass sie/er als Eigenkompostiererin/Eigenkompostierer behandelt wird.~~
- (6) ~~Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin im Laufe des Kalenderjahres hat der neue Gebührenschuldner/die neue Gebührenschuldnerin die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Gebührenschuldner/die bisherige Gebührenschuldnerin verpflichtet. Der zu viel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihm/ihr erstattet.~~

**§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

- (7) Die Gebühren für die Abfallsäcke ~~und Banderolen~~ entstehen mit deren Überlassung und werden gleichzeitig fällig.

**§ 6 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der/des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß ~~Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz~~ durch die Stadt Neumünster -Fachdienst Haushalt und Finanzen / Steuern und Abgaben-, zulässig:

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2017, die gleichzeitig außer Kraft tritt.
- (2) Durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Abfallgebührensatzung vom 14.12.2017. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten (alten) Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Mit Ablauf des 31.12.2017 tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2016 außer Kraft.

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 4 Abs. 5 sowie die Ziffern 1.1.16 bis 1.1.23 und Ziffer 6 der Anlage zur Abfallgebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. § 4 Abs. 5 sowie die Ziffern 1.1.16, 1.1.17, 6 und 7 der Anlage zur Abfallgebührensatzung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 05.04.2018 werden insoweit ersetzt und treten gleichzeitig außer Kraft. Die (neu gefassten) Ziffern 1.1.16 und 1.1.17 der Anlage zur Abfallgebührensatzung dieser Satzung treten mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.
- (2) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Abfallgebührensatzung vom 05.04.2018. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten (alten) Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Mit Ablauf des 31.12.2018 tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 05.04.2018 außer Kraft.

**Anlage zur Abfallgebührensatzung****Gebührentarif**

## 1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung)

**Gemeinsame Nutzung einer oder mehrerer Behältereinheit/-en**

1.1.13	Bioabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	2-wöchentlich	38,00 Euro	35,00 Euro
1.1.14	Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters	4-wöchentlich	53,00 Euro	50,00 Euro
1.1.15	Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters	2-wöchentlich	88,00 Euro	83,00 Euro
1.1.16	Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn (bei Eigenkompostierung)	4-wöchentlich	82,00 Euro	75,00 Euro
1.1.17	Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn (bei Eigenkompostierung)	2-wöchentlich	117,00 Euro	108,00 Euro

**4. Abfallsäcke und Banderolen (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je Banderole

4.3	für Restabfälle à 60 Liter	3,30 Euro
4.4	für Bioabfälle à 60 Liter	2,70 Euro

**Anlage zur Abfallgebührensatzung****Gebührentarif**

## 1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung)

**Gemeinsame Nutzung einer oder mehrerer Behältereinheit/-en**

<del>1.1.13</del>	<del>Bioabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn</del>	<del>2-wöchentlich</del>	<del>38,00 Euro</del>	<del>35,00 Euro</del>
<del>1.1.14</del>	<del>Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters</del>	<del>4-wöchentlich</del>	<del>53,00 Euro</del>	<del>50,00 Euro</del>
<del>1.1.15</del>	<del>Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters</del>	<del>2-wöchentlich</del>	<del>88,00 Euro</del>	<del>83,00 Euro</del>
1.1.16	Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn (bei Eigenkompostierung)	4-wöchentlich	<u>73,00 Euro</u>	<u>67,00 Euro</u>
1.1.17	Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn (bei Eigenkompostierung)	2-wöchentlich	<u>109,00 Euro</u>	<u>100,00 Euro</u>

**Nutzung Restabfallbehälter ohne Bioabfallbehälter („Eigenkompostierer“)**

<u>Restabfall 60 Liter</u>	<u>4-wöchentlich</u>	<u>77,00 Euro</u>	<u>70,00 Euro</u>
<u>Restabfall 120 Liter</u>	<u>4-wöchentlich</u>	<u>109,00 Euro</u>	<u>100,00 Euro</u>
<u>Restabfall 120 Liter</u>	<u>2-wöchentlich</u>	<u>180,00 Euro</u>	<u>166,00 Euro</u>
<u>Restabfall 240 Liter</u>	<u>2-wöchentlich</u>	<u>261,00 Euro</u>	<u>245,00 Euro</u>
<u>Restabfall 1.100 Liter</u>	<u>2-wöchentlich</u>	<u>1.044,00 Euro</u>	<u>1.041,00 Euro</u>
<u>Restabfall 1.100 Liter</u>	<u>wöchentlich</u>	<u>1.682,00 Euro</u>	<u>1.679,00 Euro</u>

**4. Abfallsäcke und Banderolen (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je Banderole

<del>4.3</del>	<del>für Restabfälle à 60 Liter</del>	<del>3,30 Euro</del>
<del>4.4</del>	<del>für Bioabfälle à 60 Liter</del>	<del>2,70 Euro</del>

**5. Sperrmüll (§16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)**

5.2 Die Gebühr für zusätzliche bis zu 25 Gegenstände beträgt 40,00 Euro

**6. Ermäßigung**

Abschlag bei Eigenkompostierung	<b>A-Gebiet</b>	<b>B-Gebiet</b>
	17,00 Euro	15,00 Euro

**7. Bearbeitungsgebühr**

für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung). 15,00 Euro

**5. Sperrmüll (§16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)**

5.2 Die Gebühr für zusätzliche bis zu 30 Gegenstände beträgt 40,00 Euro

~~**6. Ermäßigung**~~

<del>Abschlag bei Eigenkompostierung</del>	<del><b>A-Gebiet</b></del>	<del><b>B-Gebiet</b></del>
	<del>17,00 Euro</del>	<del>15,00 Euro</del>

**6. Bearbeitungsgebühr**

für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung). 15,00 Euro